



## VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle  
Bolacker 9  
Postfach 217  
4564 Obergerlafingen  
Tel. 032 675 23 02  
info@vseg.ch  
www.vseg.ch

Geht an:

- alle Solothurnischen Gemeinde- und Stadtpräsidien
  - sämtliche Solothurnischen Gemeindeverwaltungen
- 

Obergerlafingen, 19. April 2021/BLUM

### **Aktuellste Informationen zur Corona-Pandemie nach dem bundesrätlichen Entscheid vom 14. April 2021 sowie Auswirkungen auf Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Er erachtet das Risiko einer weiteren Öffnung trotz der weiterhin fragilen epidemiologischen Lage als vertretbar. Eine schrittweise Öffnung wird seitens des Regierungsrats grundsätzlich begrüsst. Das Ausmass und das Tempo der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen bergen allerdings ein nicht unerhebliches Risiko, dass die Fallzahlen wieder ansteigen werden. Aktuell soll auf kantonale Sonderregelungen verzichtet werden, die zusätzliche Einschränkungen mit sich bringen oder Öffnungsschritte beinhalten, die weniger weit gehen als vom Bundesrat beschlossen. Die epidemiologische Lage wird jedoch laufend beobachtet und überprüft. Gleichzeitig werden in den nächsten Wochen das Testen und Impfen stark ausgebaut.

Es handelt sich insbesondere um folgende Öffnungs- und weiteren Lockerungsschritte:

- Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, einschliesslich Takeawaybetriebe, die im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation der Speisen und Getränke anbieten, können die Terrassen öffnen,
- Öffnung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport,
- Wiedezulassung von Veranstaltungen mit Publikum mit maximal **50 Besuchenden** in Innenbereichen und **maximal 100 Besuchenden** in Aussenbereichen,
- Wiedezulassung von **anderen Veranstaltungen mit bis zu 15 Teilnehmenden**,

- Wiedezulassung von sportlichen und kulturellen Aktivitäten (inkl. sportliche Wettkämpfe) von Erwachsenen im Amateurbereich in Innenräumen (Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt),
- Wiedezulassung des Präsenzunterrichts an Hochschulen und im Bereich der Erwachsenenbildung mit maximal 50 Personen,
- keine Quarantänepflicht für Mitarbeitende von Unternehmen, die über ein Testkonzept verfügen und der vor Ort tätigen Belegschaft mindestens einmal pro Woche Testungen anbieten,
- Möglichkeit von sozialmedizinischen Institutionen (z.B. Pflegeheime), die Maskenpflicht für bereits geimpfte sowie von einer Covid-19-Infektion genesene Bewohnerinnen und Bewohner aufzuheben.

#### **Die kantonalen Regelungen sollen folgendermassen angepasst werden:**

- Erhebung der Kontaktdaten von allen Gästen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie bei Veranstaltungen, wobei die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, ausgenommen ist (Diese Regelung gilt nicht für Takeawaybetriebe und Lieferdienste für Mahlzeiten, Betriebskantinen sowie Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen),
- Aufhebung der kantonalen Regelung, wonach Erotik- und Sexbetriebe für das Publikum geschlossen sind (Zulässigkeit richtet sich künftig ausschliesslich nach dem Bundesrecht),
- Aufhebung der kantonalen Bestimmungen zu den Veranstaltungen,
- Verlängerung der verbleibenden Massnahmen bis am 31. Juli 2021.

### **Auswirkungen auf die Gemeinden**

#### **Was gilt derzeit (Stand 19.04.2021) für Sitzungen von Behörden?**

Vorab muss zwischen Sitzungen von Behörden mit nicht legislativem Charakter (a) und Sitzungen von Behörden mit legislativem Charakter (b) unterschieden werden. Sitzungen von Exekutiven sind im Rahmen der Schutzvorgaben am Arbeitsplatz weiterhin möglich (vgl. dazu die Erläuterungen Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 12.04.2021 zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a). Sitzungen von Behörden mit nicht legislativem Charakter gelten somit NICHT als Veranstaltungen, sondern als regelmässige "Arbeit" der Behörden. Sitzungen von Behörden mit legislativem Charakter finden i.d.R. seltener und im grösseren Rahmen als Sitzungen von Behörden mit nicht legislativem Charakter statt und gelten daher als Veranstaltungen.

#### **Behörden mit nicht legislativem Charakter (a) sind:**

- In der ordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung: der Gemeinderat und die Kommissionen;
- In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament: der Gemeinderat und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Zweckverbandsversammlung: der Vorstand und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung: der Vorstand und die Kommissionen.

**Behörden mit legislativem Charakter (b) sind:**

- In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament: das Gemeindeparlament;
- In einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung: die Delegiertenversammlung.

a) Für Sitzungen von Behörden mit nicht legislativem Charakter gilt Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten).

**Fazit:**

- Sitzungen von Gemeinderäten und Kommissionen können weiterhin im ordentlichen Rahmen (also: physisch vor Ort) abgehalten werden.
- Bei allen Sitzungen: Hygienemassnahmen einhalten.
- Bei nicht öffentlichen Sitzungen: Abstand halten ODER Schutzmassnahmen (i.d.R. Maske tragen).
- Bei öffentlichen Sitzungen: (Nach Möglichkeit) Abstand halten UND Gäste müssen Maske tragen.
- Als Alternativen zu Sitzungen können Beschlussfassungen von Behörden mit nicht legislativem Charakter nach den Vorgaben der CorGeV 2 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.

b) Sitzungen von Behörden mit legislativem Charakter gelten als Veranstaltungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

**Fazit:**

- Sitzungen von Gemeindeparlamenten und Delegiertenversammlungen können weiterhin im ordentlichen Rahmen (also: physisch vor Ort) abgehalten werden.
- Es ist ein Schutzkonzept mit u.a. Hygienemassnahmen nötig.
- Bei nicht öffentlichen Sitzungen (Delegiertenversammlung): Abstand halten ODER Schutzmassnahmen (i.d.R. Maske tragen). Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.
- Bei öffentlichen Sitzungen (Gemeindeparlament) müssen ohnehin Masken getragen werden, ausgenommen sind die jeweiligen Redner. Im Idealfall kann zusätzlich der Abstand eingehalten werden. Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.
- Als Alternativen zu Sitzungen können Beschlussfassungen von Behörden mit legislativem Charakter nach den Vorgaben der CorGeV 2 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.

**Was gilt derzeit (Stand 19.04.2021) für Gemeindeversammlungen und Zweckverbandsversammlungen?**

Gemeindeversammlungen und Zweckverbandsversammlungen gelten als Veranstaltungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

**Fazit:**

- Gemeindeversammlungen und Zweckverbandsversammlungen können weiterhin (auch in Turnhallen) im ordentlichen Rahmen (also: physisch vor Ort) durchgeführt werden.
- Es ist ein Schutzkonzept mit u.a. Hygienemassnahmen nötig.
- Da die Versammlungen öffentlich sind, müssen ohnehin Masken getragen werden, ausgenommen sind die jeweiligen Redner. Im Idealfall kann zusätzlich der Abstand eingehalten werden.
- Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.
- Als Alternative zu solchen Versammlungen können Urnenabstimmungen nach den Vorgaben der CorGeV 2 durchgeführt werden

Weitere Auskünfte finden Sie unter <https://corona.so.ch/> oder dem beiliegenden FAQ-Veranstaltungen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Kraft in dieser schwierigen Zeit und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Geschäftsführer



Thomas Blum